

8. 1. Wann hat der Versicherungsnehmer im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926 (RGBl. I S. 249) es ausdrücklich abgelehnt, die Leistung als Erfüllung anzunehmen?
2. Schließt Art. 5 Abs. 2 dieser Verordnung auch die Möglichkeit aus, den Verfall der deutschen Währung durch eine Klage auf Erstattung von Verzugschaden auszugleichen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1928 i. S. P. OmbG.
(Rl.) w. A. Verf.-UG. (Wef.). VII 220/28.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin war mit ihrer Fleischwarenfabrik bei der Beklagten und der Westfälischen Provinzialfeuerrosietät je zur Hälfte gegen Feuerchaden versichert, als sie am 5. Februar 1914 von einem Brande betroffen wurde. Einen Teil des Schadens deckten die Gesellschaften freiwillig, wegen eines weiteren Teils wurden

sie zur Zahlung verurteilt. Schließlich klagte die Klägerin im Jahre 1916 gegen beide Gesellschaften noch einen Restbetrag von 34850,80 M. nebst 6% Zinsen seit dem Tag des Brandes ein. Sie forderte damit den Rest des an den Warenvorräten erlittenen Schadens und begründete die Höhe der Zinsforderung damit, daß sie wegen der Vorenthaltung der Entschädigungssumme bei der Dresdner Bank Kredit habe in Anspruch nehmen müssen. Am 29. November 1917 wurden beide Gesellschaften vom Landgericht zur Zahlung von je 17425,40 M. nebst 4% Zinsen seit dem 5. März 1914 verurteilt; in Höhe von 2% der Zinsen wurde die Klage abgewiesen. Die Berufung der Gesellschaften wurde vom Oberlandesgericht durch Urteil vom 14. Dezember 1918, ihre Revision durch Urteil des Reichsgerichts vom 17. Juni 1919 zurückgewiesen. Anfang Juli 1919 zahlten darauf beide Gesellschaften die Urteilssumme. Über die von der Klägerin wegen der 2% Zinsen eingelegte Anschlußberufung hat das Oberlandesgericht erst am 19. März 1921 entschieden; ein weiteres Prozent wurde der Klägerin zuerkannt, das andere ihr abgesprochen. Den Empfang der Zahlung von Anfang Juli 1919 bestätigte die Klägerin beiden Gesellschaften durch Brief vom 7. Juli 1919. Es heißt darin u. a.:

„Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß wir unsere Ansprüche an Sie hierdurch nicht als erledigt betrachten können, da wir auch auf Ersatz desjenigen Schadens bestehen müssen, der uns durch die widerrechtlich vorenthaltene Zahlung der Brandschadenssumme entstanden ist.“

Am 22. September 1926 meldete die Klägerin bei der Beklagten Aufwertungsansprüche an, die Beklagte lehnte sie jedoch am 7. Oktober 1926 ab. Im gegenwärtigen Prozeß verlangte die Klägerin ursprünglich Aufwertung des ganzen, Anfang Juli 1919 von der Beklagten an sie gezahlten Betrages von 21134,50 M.; späterhin hat sie nur Aufwertung der Hauptsumme von 17425,10 M. gefordert. Unstreitig ist unter den Parteien, daß insoweit gegebenenfalls 6220,42 M. zu zahlen wären.

Das Landgericht hatte einem die vollen 21134,40 M. betreffenden Feststellungsanspruch stattgegeben. In der Berufungsinstanz begehrte die Klägerin schließlich nur noch Zahlung von 6220,42 M. nebst 8% Zinsen seit dem 1. Oktober 1926. Ein Hilfsantrag verlangte die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, die

17425,40 M. aufzuwerten. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Die Klägerin fordert in erster Linie Aufwertung der ihr im Juli 1919 von der Beklagten gezahlten Brandentschädigungssumme von 17425,40 M. Sie will sich dabei stützen auf die — weiterhin kurz als „Verordnung“ bezeichnete — Verordnung über Aufwertung von Versicherungsansprüchen vom 22. Mai 1926. Der Berufungsrichter hat diesen Antrag abgelehnt, weil nach Art. 5 Abs. 1 Wo. regelmäßig keine Aufwertung stattfindet, wenn der Versicherer bei einem Feuerversicherungsvertrag bereits Zahlung geleistet hat, und weil die dortige Ausnahmerevorschrift nicht eingreifen kann, da die Klägerin es nicht „ausdrücklich abgelehnt hat, die Leistung als Erfüllung anzunehmen“. Die Klägerin verwies insoweit auf ihren Brief vom 7. Juli 1919; der Berufungsrichter stellte aber aus tatrichterlichen, der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogenen Erwägungen fest, daß die Klägerin mit jenem Briefe lediglich das Verlangen aufrechterhalten habe, die Beklagte möge ihr außer den zugesprochenen und gezahlten 4% Zinsen auch die bei der Bank weiter erwachsenen 2% Zinsen erstatten, daß aber die Klägerin die Brandentschädigung selbst als vollgültig gezahlt betrachtet habe. Die Revision macht demgegenüber geltend, daß die Hauptforderung mit den Zinsen, Kosten und Schäden rechtlich nur eine Schuld bilde und daß deshalb die Klägerin in ihrem Briefe vom 7. Juli 1919 die ganze Leistung bemängelt habe, wenn sie auch im einzelnen nur auf das Fehlen eines Teils des geforderten Schadensersatzes hingewiesen habe; nur bei dieser Auffassung werde man dem Grundgedanken des Art. 5 Abs. 1 Wo. gerecht; was erledigt sei, solle erledigt bleiben, was noch nicht erledigt sei, dürfe weiterverfolgt werden ohne Rücksicht darauf, aus welchem Grunde es noch nicht völlig erledigt sei. Indessen können, wie auch gerade an der von der Revision angezogenen Stelle des Kommentars von Reichsgerichtsräten (Anm. 1 zu § 367) betont wird, die Rechtsverhältnisse bezüglich der Hauptleistung, der Zinsen, der Kosten oder der Schäden verschiedenartig sein. Dies ist der Fall, wenn sich, wie z. B. vorliegend, eine rechtlich erhebliche Erklärung ausdrücklich nur auf eine Nebenforderung bezieht. Dadurch, daß die Klägerin nur hervorhob, sie verlange auch weiterhin noch

die Zahlung der rechthängig gebliebenen 2% Zinsen, hat sie die tatsächlich bewirkte Zahlung der Brandentschädigung selbst weder ihrer Güte noch ihrer Menge nach beanstandet. Diese Zahlung als Erfüllung anzunehmen, hat die Klägerin also nicht abgelehnt.

Die Revision hat ferner hervorgehoben, daß die Klägerin am 7. Juli 1919 noch nicht in der Lage gewesen sei, einen Vorbehalt wegen der Geldentwertung zu machen, wie es der Berufungsrichter von ihr verlange; damals sei allgemein die Währungsverfälschterung noch nicht als solche erkannt gewesen, man habe nur eine Steigerung der Warenpreise, der Löhne, der Zinssätze gesehen und habe es bei der Verzögerung von Zahlungen als Schaden empfunden, daß man mit dem erhaltenen Gelde nicht mehr dieselbe Menge von Gütern habe erwerben können wie zu den früheren Preisen. Sicherlich würde es genügen, wenn die Klägerin am 7. Juli 1919 auch nur von diesem Standpunkt aus irgendwelche Vorbehalte gemacht, also etwa gesagt hätte, sie sehe die Brandentschädigung noch nicht als voll bezahlt an, weil sie sich für das jetzt erhaltene Geld nicht mehr dieselbe Gütermenge kaufen könne wie zur Zeit der Fälligkeit. Irgend eine Bemerkung, die in dieser Richtung gedeutet werden könnte, hat die Klägerin aber nicht gemacht und deshalb durfte das Oberlandesgericht feststellen, daß sie sich keine Rechte vorbehalten habe, die mit dem Mindertwert der Leistung zusammenhängen.

Die Annahme, daß sich die Klägerin in ihrem Briefe vom 7. Juli 1919 derartige Rechte nicht habe vorbehalten wollen, findet der Berufungsrichter in ihrem späteren Verhalten bestätigt. Sie hat, ehe sie die gegenwärtige Klage vorbereitete und erhob, weder während des Vorprozesses noch nach seinem Abschluß durch das Urteil vom 19. März 1921 einen Anspruch wegen angeblichen Mindertwerts der Leistung vom Juli 1919 erhoben. Die Revision meint, die Klägerin sei vom Schluß des Jahres 1923 an bis zum Erlaß der Verordnung durch die dritte Steuernotverordnung und später durch das Aufwertungsgesetz an der Verfolgung ihrer Ansprüche gehindert gewesen. Für die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Jahre 1919 bis 1923 bestand also auch nach Ansicht der Revision kein solches Hindernis. Gerade im Jahre 1923 war die Rechtsprechung aber schon allgemein dahin gelangt, unter dem Gesichtspunkt des

Verzugs Ersatz für den sog. Geldentwertungsschaden zuzubilligen. Das hat der Berufungsrichter mit Recht hervorgehoben.

Hilfsweise hat die Klägerin ihren Anspruch als Schadenserjagsanspruch wegen Verzugs der Beklagten mit der Zahlung der Entschädigungssumme zu begründen versucht. Diesen Gesichtspunkt hat der Berufungsrichter mit Rücksicht auf Art. 5 Abs. 2 Wo. abgelehnt. Danach darf eine Aufwertung, soweit sie nicht nach Abs. 1 stattfindet, auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem andern Rechtsgrund nicht verlangt werden; nur Ansprüche wegen arglistiger Täuschung sollen unberührt bleiben. Das Oberlandesgericht legt diese Vorschrift dahin aus, daß die Erstattung eines Geldentwertungsschadens, der nicht schon nach Abs. 1 a. a. O. zuzusprechen ist, auch nicht wegen Verzugs gefordert werden darf. Die Revision bekämpft diesen Standpunkt. Sie weist darauf hin, daß die reine Aufwertung eine nach Treu und Glauben gemäß § 242 BGB. zu bemessende Leistung betreffe, während der Anspruch auf Erstattung von Verzugschaden sich nach § 249 BGB. bestimme; wenn die Verordnung auch diesen Anspruch hätte abschneiden wollen, so würde sie ihn nach Meinung der Revision ausdrücklich genannt haben.

Die oben wiedergegebenen Sätze in Abs. 2 des Art. 5 Wo. sind wörtlich herübergenommen aus dem Aufwertungsgesetz, wo sie sich in den §§ 19, 35 Abs. 5, § 53 Abs. 5, § 57 Abs. 2, § 60 Abs. 3 finden. Ihre Bedeutung umschreibt Mügel AufwRecht, 5. Aufl., Anm. zu § 19 S. 737 dahin, daß es sich um eine umfassende Ausschließung von Ansprüchen handle und daß es nicht darauf ankomme, „ob aus irgend einem Rechtsgrund ein dem Aufwertungsanspruch des Aufwertungsgesetzes entsprechender Anspruch hergeleitet werden könne oder ob nur der wirtschaftliche Erfolg wie durch eine Aufwertung erreicht werden solle“. Zu demselben Ergebnis gelangen Schlegelberger-Harmening, wenn sie in der Bemerkung zu § 19 AufwG. erklären, daß durch diese Vorschrift auch die „Aufwertung auf Umwegen“ ausgeschlossen werden solle. Diesen Schriftstellern ist zuzustimmen. Die Richtigkeit ihrer Ansicht ergibt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut der Vorschrift, welche einzelne Rechtsgründe nennt, dann die Generalklausel hinzufügt und nur für den Fall arglistiger Täuschung eine Ausnahme macht. Das, was die Klägerin mit ihrem Schadenserjagsanspruch wegen Verzugs erreichen will, ist aber gerade „der

wirtschaftliche Erfolg der Aufwertung“, „die Aufwertung auf Umwegen“. Sie will, daß der während des Verzugs der Beklagten eingetretene Verfall der deutschen Währung ausgeglichen werden soll. Mit Recht ist der Berufungsrichter diesem Verlangen entgegengetreten.

Das gesetzliche Verbot, eine bestimmte Art des Verzugschadens zu verfolgen, schließt die Berechnung eines andersartigen Verzugschadens nicht aus. Das beweist der vorliegende Fall. Die Klägerin hat die Mehrzinsen, die sie an die Bank zahlen mußte, im Wege der Schadenserfahrforderung wegen Verzugs eingeklagt und zugesprochen erhalten. Einer solchen Forderung und Entscheidung würde jetzt auch Art. 5 Abs. 2 Wo. nicht entgegenstehen.

Die von der Revision herangezogene Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Rang Aufw. Spr. 1927 S. 187) ist grundsätzlich der hier vertretenen Meinung. Sie nimmt an, daß die Verordnung die Aufwertungsansprüche endgültig und erschöpfend geregelt hat und daß aus sonstigen rechtlichen Gesichtspunkten, namentlich aus dem des Verzugs, kein höherer Aufwertungsanspruch hergeleitet werden kann, als ihn die Verordnung vorsieht. Dann will die Entscheidung allerdings zugunsten der „Schadenserfahrforderungen wegen Schuldnerverzugs aus § 288 Abs. 2 BGB., welche begrifflich von der Aufwertung verschieden sind“, eine Ausnahme machen. Damit wird aber verkannt, daß Art. 5 Abs. 2 Wo. jede durch die Verordnung selbst nicht zugelassene Aufwertung verbietet, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der Ansprüche, mit denen sie gerechtfertigt werden soll. Jene Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat auch schon das Oberlandesgericht Hamburg (Seuff. Arch. Bd. 82 Nr. 7) mit zutreffenden Gründen bekämpft.